Beglaubigte Abschrift

# Verwaltungsgericht Osnabrück

## Beschluss

**5 B 446/19**

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [redacted]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei am Fischmarkt,
Carsten-Rehder-Straße 29, 22767 Hamburg - C-055-19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7681389-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren (Niederlande)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 6. Dezember 2019 durch die Berichterstatterin beschlossen:

> Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig eine Abschiebung des Antragstellers aus dem Bescheid vom 03.01.2019 – 7681389 – 423- zu unterbleiben hat.
>
> Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig eine Abschiebung des Antragstellers im Rahmen des Dublin Verfahrens nicht erfolgen darf und beruft sich insoweit im Wesentlichen auf den Ablauf der Überstellungsfrist.

Der Antragsteller stellte am 07.12.2018 erneut einen förmlichen Asylantrag, nachdem er zuvor bereits im Rahmen des Dublin Verfahrens in die Niederlande überstellt worden war und im Anschluss wieder in die Bundesrepublik einreiste. woraufhin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) ein erneutes Dublin-Verfahren, zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers einleitete. Einem sodann an Niederlande gerichteten Ersuchen, zur Wiederaufnahme des Antragstellers zum Zwecke der dortigen Durchführung seines Asylverfahrens, stimmten die niederländischen Behörden am 28.12.2018 mit Verweis auf Artikel 18 Abs. 1 d der Verordnung (EU) 604/2013 (nachfolgend: Dublin III Verordnung) zu.

Mit Bescheid vom 03.01.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) den Asylantrag des Klägers erneut gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung in die Niederlande an.

Am 02.02.2019 begab er sich in das sogenannte Kirchenasyl, das er am 03.12.2019 wieder verließ und sich der ausländerbehördlichen Kontrolle unterstellte.

Mit Schriftsatz vom 02.12.2019 hat der Antragsteller den Antrag erhoben, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig eine Abschiebung des Antragstellers aus dem Bescheid vom 03.01.2019 nicht erfolgen darf. Dieser Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Überstellungsfrist zwischenzeitlich abgelaufen sei, da nicht von einer Verlängerung der Überstellungsfrist ausgegangen werden könne, da der Umstand, dass er sich in das Kirchenasyl begeben habe nicht dazu führe, dass er als „flüchtig" im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III Verordnung anzusehen sei.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen, da der Antragsteller als „flüchtig" im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III anzusehen sei, da er sich in das Kirchenasyl begeben habe, wenngleich er das zwischen ihr – der Antragsgegnerin – und

den Kirchen abgesprochene Verfahren nicht eingehalten habe, sodass er im Lichte der aktuellen europarechtlichen Rechtsprechung als „flüchtig" anzusehen sei, da er mit dem Übergang in das Kirchenasyl den einzigen Zweck verfolge, sich der anstehenden Überstellung zu entziehen.

II.

Der Antrag gemäß § 123 VwGO hat Erfolg, da er zulässig und begründet ist.

1) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO bereits vor Klageerhebung zulässig, da die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers wesentlich erschwert wird. Dem Antragsteller droht aktuell die Vollziehung der in dem Bescheid vom 03.01.2019 erlassenen Abschiebungsanordnung, was im konkreten Fall seine Überstellung in die Niederlande bedeuten würde. Entsprechendes droht dem Antragsteller, da die Antragsgegnerin – eigenen Angaben zufolge – weiterhin von der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung ausgeht und der Antragsteller sich seit dem 03.12.2019 wieder der ausländerbehördlichen Kontrolle unterstellt hat. Durch eine Überstellung würde die Verwirklichung der Rechte des Antragstellers, der erreichen möchte, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird, sein Asylverfahren in der Bundesrepublik durchzuführen, erheblich erschwert, da die Wahrnehmung der prozessualen Rechte des Antragstellers, in einem noch anzustrengenden Hauptsacheverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, durch eine Überstellung in die Niederlande, wesentlich erschwert würde, was dem Kläger mit Verweis auf die zu seinen Gunsten ausfallende – eindeutige – obergerichtliche Rechtsprechung (s.u.) nicht zuzumuten ist.

2) Der Antrag ist auch begründet, da die Antragsgegnerin für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig geworden ist, nachdem die sechsmonatige Überstellungsfrist zwischenzeitlich abgelaufen ist. Die Frist begann gemäß Art 29 Abs. 1 Dublin III VO mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die niederländischen Behörden vom 28.12.2018 zu laufen.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin verlängerte sich die Überstellungsfrist nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III VO auf 18 Monate.

Der Umstand, dass sich der Antragsteller in das Kirchenasyl begeben hat, ist alleine nicht ausreicht, um ihn als „flüchtig" im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III VO anzusehen.

*Ein Antragsteller ist „flüchtig" im Sinne dieser Bestimmung, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate genügt es, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 – Jawo, beck).*

Diese Voraussetzungen können bei einem Übertritt in das Kirchenasyl nicht angenommen werden, da die Wohnsitznahme in einer Kirchengemeinde die Antragsgegnerin faktisch nicht daran hindert, eine Überstellung des Antragstellers zu vollziehen, da es keine gesetzliche Vorschrift gibt, die der Antragsgegnerin ein entsprechendes Vorgehen verbieten würde. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, von einer Überstellung abzusehen, solange ein Antragsteller seinen Wohnsitz in eine Kirchengemeinde verlegt hat, hat die Antragsgegnerin aus eigener Anschauung getroffen und genügt somit nicht den vorstehend erläuterten europarechtlichen Vorgaben.

So auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 25.07.2019 – 10 LA 155/19 -:

*Was unter "flüchtig" im Sinne des Art. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wonach die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert werden kann, wenn die betreffende Person flüchtig ist, zu verstehen ist, ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der sich der Senat angeschlossen hat (Senatsbeschluss vom 11.04.2019 - 10 LA 62/19 -) bereits umfassend geklärt. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 19. März 2019 (- EUGH Aktenzeichen C16317 C-163/17 -, juris Rn. EUGH Aktenzeichen C16317 2019-03-19 Randnummer 99) wie folgt entschieden:*

*„Art. EWG_VO_604_2013 Artikel 29 Abs. EWG_VO_604_2013 Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass ein Antragsteller „flüchtig ist" im Sinne dieser Bestimmung, wenn er sich den für die Durchführung*

*seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Der Antragsteller behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er diesen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen."*

*Auf dieser Grundlage lässt sich die von der Beklagten aufgeworfene Frage ohne weiteres dahingehend beantworten, dass ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begeben hat, nicht flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - seine ladungsfähige Anschrift bekannt ist und das Kirchenasyl der Durchführung der Überstellung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht entgegensteht, was hier das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom OVG Schleswig 23.03.2018 - 1 LA 7/18 -, juris 5. Leitsatz und Rn. 18; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 – VGH München Aktenzeichen 20 ZB 18.50011 -, juris Rn. 2) angenommen hat und von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt worden ist. Denn der Europäische Gerichtshof hat, wie sich aus seinen Ausführungen - „wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat" - eindeutig ergibt, festgestellt, dass nur derjenige flüchtig im Sinne der genannten Bestimmung ist, der die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat und dies zur Folge hat, dass die Überstellung nicht durchgeführt werden kann. Die Flucht muss also kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung sein (ebenso für den Fall des "offenen Kirchenasyls" Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - VGHMUENCHEN Aktenzeichen 20ZB1850011 20 ZB 18.50011 -, juris Rn. 2 m.w.N.).*

*Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Zitat aus dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (juris Rn. 56): „Insoweit ergibt sich aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Flucht", das in den meisten Sprachfassungen von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung verwendet wird und den Willen der betreffenden Person voraussetzt, jemandem zu entkommen oder sich etwas zu entziehen, nämlich im vorliegenden Kontext den zuständigen Behörden und somit der eigenen Überstellung, dass*

*diese Bestimmung grundsätzlich nur anwendbar ist, wenn sich diese Person diesen Behörden gezielt entzieht." Denn daraus kann keineswegs der Schluss gezogen werden, dass es lediglich auf diese Absicht des Asylbewerbers ankommt oder - wie es die Beklagte formuliert - entscheidend lediglich der Versuch des Asylbewerbers ist, sich zu entziehen, und es unerheblich ist, „ob dieses Entziehen erfolgreich ist", ob also die Kausalität seines Verhaltens für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung gegeben ist. Denn in den folgenden Absätzen (juris Rn. 57 ff.) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass maßgeblich ist die „Situation, in der die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil die betreffende Person die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat". Weiter hat der Europäische Gerichtshof festgestellt (juris Rn. 62): „Um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems und die Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten, ist daher davon auszugehen, dass in dem Fall, in dem die Überstellung der betreffenden Person nicht durchgeführt werden kann, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren, diese Behörden unter der Voraussetzung, dass die Person ordnungsgemäß über die ihr insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, annehmen dürfen, dass sie beabsichtigte, sich ihnen zu entziehen, um ihre Überstellung zu vereiteln." Eine Erleichterung für die Behörde hat der Europäische Gerichtshof daher allein im Hinblick auf den Nachweis der Fluchtabsicht des Asylbewerbers angenommen. Die Kausalität der Flucht für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung muss aber in jedem Fall bestehen.*

*Es würde auch dem Sinn und Zweck der Dublin-Regelungen erheblich widersprechen, wenn die Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung bereits dann eintreten würde, wenn ein Mitgliedstaat auf die Durchführung der Überstellung nur deshalb verzichtet, weil ein Asylbewerber seine Wohnung mit einer Fluchtabsicht verlassen hat, die Vollziehung der Überstellung aber mangels Vollstreckungshindernissen nach wie vor möglich ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann daher allein der Umstand, dass der Asylbewerber sich mit der Absicht, sich der Durchführung der Überstellung zu entziehen, in das Kirchenasyl begeben hat, nicht ausreichen für die Annahme, dass er flüchtig im Sinne des Art. 29 Satz 2 Dublin III-VO ist (vgl. insgesamt:* OVG Lüneburg (10. Senat), Beschluss vom 25.07.2019 - 10 LA 155/19, juris – Rn. 8 ff.).

Dieser Wertung schließt sich das Gericht an, sodass der Antragsteller nicht als „flüchtig" im geforderten Sinne angesehen werden kann. In weiterer Folge ist damit von dem Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist auszugehen, sodass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, in das nationale Verfahren überzugehen.

3) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Fiegenbaum

Beglaubigt
Osnabrück, 09.12.2019

- elektronisch signiert -
Honkomp
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle